

Alle Ärzte mit Genehmigung zur Abrechnung
der Qs-Leistung Koloskopie

Der Vorstand
Ansprechpartner: Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 - 999
Fax: (030) 3 10 03 – 900
service-center@kvberlin.de

19. Oktober 2017

Neuer Vertrag: Vertrag über Maßnahmen zur Darmkrebsfrüherkennung mit der AOK Nordost

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass rückwirkend zum **01.10.2017** eine Anlage 1 zum Strukturvertrag gemäß § 73a SGB V zur Weiterentwicklung der Strukturen zur frühzeitigen Behandlung von Krankheiten („Frühbehandlungsstrukturvertrag“) zur Darmkrebsfrüherkennung mit der AOK Nordost geschlossen wurde.

Der Vertrag ermöglicht den Versicherten der AOK Nordost die gesetzlichen Leistungen zur Darmkrebsvorsorge bereits 10 Jahre vor den bestehenden Altersgrenzen der Krebsfrüherkennungsrichtlinie in Anspruch zu nehmen.

Männer können die erste präventive Koloskopie ab dem Alter von 40 Jahren in Anspruch nehmen.

Ab 40 Jahren	<ul style="list-style-type: none">• Beratung beim Arzt über Ziel und Zweck des Darmkrebsfrüherkennungsprogrammes• jährlich: Test auf okkultes Blut im Stuhl
Ab 45 Jahren	<ul style="list-style-type: none">• zweite Beratung über Ziel und Zweck des Darmkrebsfrüherkennungsprogrammes• Koloskopie, nach zehn Jahren: zweite Darmspiegelung• oder alle zwei Jahre: Test auf okkultes Blut im Stuhl

Im Übrigen bleiben die Leistungen der Krebsfrüherkennungsrichtlinie unberührt.

Die Leistungen werden analog der Gebührensnummern 01737, 01738, 01740, 01741, 01742, 01743, 32457 des EBM **außerhalb der MGV** vergütet.

**Neuer Vertrag
zur Darmkrebs-
früherkennung
für Versicherte
der AOK NO**

**Darmkrebsvor-
sorge ab dem
Alter von 40
Jahren**

**Leistungen
analog der Ge-
bührensnummern
01737, 01738,
01740, 01741,
01742, 01743,
32457 des EBM**

Hierzu sind folgende Symbolnummern in der Abrechnung anzusetzen:

EBM	Symbolnummer
01737	99737
01738	99738
01740*	99740
01741	99741
01742	99742
01743	99743
32457	99457

* Bitte beachten Sie, dass in der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie geregelt ist, dass die Gebührenordnungsposition 01740 (Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms) nur *einmal* im Leben eines Patienten abgerechnet werden kann.

Abrechnungsberechtigt sind alle Ärzte, die über eine Abrechnungsgenehmigung zur Qualitätssicherungs-Vereinbarung zur Koloskopie gemäß § 135 Absatz 2 SGB V verfügen.

Der Vertrag befindet sich derzeit noch im Unterschriftenverfahren und kann zeitnah auf der Homepage der KV Berlin www.kvberlin.de unter *Verträge und Recht* eingesehen werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Margret Stennes
Vorstandsvorsitzende

Dr. med. Burkhard Ruppert
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Günter Scherer
Vorstandsmitglied

Neue Symbolnummern

**Abrechnungsberechtigt:
Ärzte mit QS-
Abrechnungsgenehmigung zur
Koloskopie**

☎ 31003-999